

Satzung

des Vereins „Frauenhaus Bergstraße e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Frauenhaus Bergstraße e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim und ist beim Amtsgericht – Registergericht Darmstadt - VR 20564 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz von Frauen und deren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.
2. Er erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eines Frauenhauses für von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern sowie einer Beratungs- und Interventionsstelle.
3. Der Verein arbeitet ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung.
4. Der Verein verfolgt ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Spenden, öffentliche Mittel und sonstige Einnahmen. Sie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder im Verein ist grundsätzlich unentgeltlich, mit Ausnahme der Mitglieder, die als Mitarbeitende tätig sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Abrechnung von unverhältnismäßig hohen Auslagen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche und rechtsfähige Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und bereit sind, sich dafür einzusetzen. Männer und rechtsfähige Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder werden; sie haben kein Stimmrecht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder durch Tod.
4. Außerdem wird das Stimmrecht verwirkt, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung für mindestens ein Jahr nicht gezahlt wurden.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines Verstoßes gegen das Vereinsinteresse zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Ausschlussanträge bei der Einladung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Der Ausschluss kann nach Anhörung der Betroffenen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

§ 5 Mitgliederbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu leisten.
2. Für das laufende Kalenderjahr bestimmt die Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. der Vorstand (§§ 7 und 8 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 11 der Satzung)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Vorsitzende
 - Stellvertreterin
 - Kassenwartin
 - Schriftführerin
 - Mindestens drei Beisitzerinnen
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eine die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu allen Rechtsgeschäften über 1.000,00 € sind die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. An den Vorstandssitzungen kann die Leiterin der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens halbjährlich im Kalenderjahr bzw. nach Bedarf statt. Einladungen der Vorstandssitzungen erfolgen durch die Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung.
5. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Vorstandssitzungen sind auch als Videokonferenzen möglich.

§ 8 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder können auf Antrag von der Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit, wenn diese mehr als zwei Monate beträgt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Geschäftsführung des Frauenhauses Bergstraße e.V.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufstellung des Rechenschaftsberichtes
6. Vorlage der Jahreshaushaltspläne
7. Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
8. Personalangelegenheiten
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Verhandlungen mit Behörden und Geldgebern
11. Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 ordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr wird eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich – auch per Email – mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder der Stellvertreterin geleitet (Versammlungsleiterin).
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind § 8 Ziffer 4 und § 10 Ziffer 7.
7. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Anträge auf diese Änderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann unter Einhaltung der üblichen Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn
 - dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder
 - ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
3. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Eingang des schriftlichen Antrags ab, unter Angabe der Gründe einberufen werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der Kassenprüferinnen
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
6. Ausschluss von Mitgliedern, § 4
7. Verabschiedung und Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über Konfliktfälle zwischen dem Vorstand und dem Mitarbeiterteam
9. Auflösung des Vereins

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verein „Odenwälder Frauenhaus e.V.“, 64703 Erbach.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bensheim.

Bensheim, den 10. Oktober 2023